

1. Änderungssatzung der Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 9 der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014² (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **22.02.2017** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Aktive Mitglieder der Ortwehren gehören der Ortswehr des Ortsteiles an, in dem diese ihren Wohnort haben.
Ausnahmen können durch den Träger im Benehmen mit der Stadtwehrleitung in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 22.02.2017



Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

